

SDS

20.7.

2017-03-20/ 6443552

Bearbeiter/in: Herr Schacht

E-Mail: nonno.schacht@sds-schwerin.de

III

01

Herrn Czerwonka

Stadtvertretung am 20.03.2017

hier: Ergänzungsantrag 00964/2017 Ergänzung Friedhofssatzung – Kulturführungen ermöglichen

Beschlussvorschlag:

...§ 4 der Friedhofsordnung heißt es: „ Die Friedhöfe sind ausschließlich während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.“

Die Stadtvertretung beschließt folgende Änderung:

„Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen bzw. das Betreten z. B. für Führungen auch außerhalb der Öffnungszeiten auf vorherigen Antrag gestatten. „

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Ist rechtlich zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
 -
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
 - es würde ein unkalkulierbares Risiko für den SDS entstehen, da kein Haftpflichtdeckungsschutz für die Führungen vom Versicherer KSA übernommen wird
- Kostendarstellung für die Folgejahre
 - s.o.

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Seitens der Friedhofsverwaltung werden auch bisher schon diverse Führungen ermöglicht. Themenbezogene Führungen zu historischen, ornithologischen, botanischen Themen, wie auch Führungen zu Fledermäusen u.a. werden von Vereinen und Einzelpersonen angeboten.

Frau Dr. Kretschmer will auf dem Alten Friedhof Führungen außerhalb der Öffnungszeiten anbieten. Bei den Führungen handelt es sich um eine freiberufliche Tätigkeit von Frau Dr. Kretschmer. Sie nimmt ein Teilnahmeentgelt pro Person. Teilweise finden diese Führungen im Dunkeln auf unbeleuchteten Wegen statt.

Die Wege und Treppenanlagen sind – insbesondere auf dem Alten Friedhof im Dunkeln nur schwer zu begehen.

Frau Dr. Kretschmer konnte das Bestehen einer Haftpflichtversicherung als Veranstalterin nicht nachweisen. Ebenso hat sie es abgelehnt, mit der Friedhofsverwaltung eine Vereinbarung abzuschließen, in der Sie die Friedhofsverwaltung von der Haftung freistellt. Insofern würde die Landeshauptstadt über den kommunalen Versicherer bzw. direkt für eventuelle Personenschäden haften.

Es bedarf keiner Änderung der Friedhofsordnung. Führungen sind möglich, sofern die Haftungsfrage geklärt ist. Dies ist jeweils im Einzelfall nachzuweisen.

Der Antrag sollte abgelehnt werden.

I.V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'NoA', followed by a horizontal line extending to the right.

Bernd Nottebaum